



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baumert, Georg: Die Spielhagenbanken und ihre Gesetzesumgehungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Spielhagenbanken und ihre Gesetzesumgehungen

Daß Hypothekenbanken die für sie gegebne Vorschrift, nur bis zu drei Fünfteln des Werts zu beleihen, dadurch umgingen, - daß sie sich zu hohe Taren anfertigen ließen, ist schon in einem frühern Aufsatz erörtert worden. Diese Gesetzesumgehung ist ziemlich allgemein. Heute sollen hier andre Umgehungen dargestellt werden, deren sich eine Klasse von Banken, die sogenannten Spielhagenbanken, an erster Stelle oder allein schuldig gemacht haben. Die Preußische Hypothekenaktienbank zu Berlin fühlte sich nämlich durch die preußischen Normativbestimmungen, die inzwischen durch das deutsche Reichshypothekenbankgesetz ersetzt worden sind, in ihrem geschäftlichen Wirkungskreis sehr beengt. Um auch Geschäfte frei von diesen Beschränkungen machen zu können, gründete sie besondere Tochtergesellschaften, die man unter dem Namen Spielhagenbanken zusammenfaßt, und die jetzt mit der Preußischen Hypothekenaktienbank zugleich in Not geraten sind. Diese Tochtergesellschaften sind folgende Banken: 1. Deutsche Grundschuldbank, 2. Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenverkehr, 3. Neue Berliner Baugesellschaft, 4. Märkischer Immobilienverein, 5. Kreditverein für Industrie und Grundbesitz. Die Deutsche Grundschuldbank wurde kaum ein Jahr vor dem Krach unter das Reichshypothekenbankgesetz gestellt und erhielt damit die Befugnis zur Ausgabe von Inhaberpapieren (Pfandbriefen), sie wird deshalb seitdem eine Schwestergesellschaft der Preußischen Hypothekenaktienbank genannt. Doch erscheint der Name, ob Schwester- oder Tochtergesellschaft, ziemlich gleichgiltig.

Wenn sich nun die Preußische Hypothekenaktienbank darauf beschränkt hätte, eine Anregung und Unterstützung zur Gründung einer Bank zu geben, die gewisse ihr selbst fremde Geschäftszweige bearbeiten und sie dadurch zweckentsprechend ergänzen sollte, so würde man dagegen nicht viel sagen können. Aber eine solche Bank würde bald selbständig dagestanden haben und ihren eignen Weg gegangen sein. Dies wollte die Preußische Hypothekenaktienbank

vermeiden, sie beschränkte sich deshalb nicht bloß auf eine vorübergehende Mitwirkung bei der Gründung, sondern suchte ihre mütterliche, nicht immer gerade schützende Hand über ihre Tochtergesellschaft zu halten und sie dauernd an Gängelbände zu führen, d. h. sie blieb in Wirklichkeit mehr oder weniger die Leiterin, zum Teil sogar auch die Eigentümerin jener Banken. Dies erreichte sie auf folgende Weise. Sie behielt nicht bloß wenn auch nicht gerade alle Aktien, so doch einen größeren oder geringern Teil der Aktien in ihrem Besitz, sondern sie sicherte sich auch dadurch, daß sie ihre Aufsichtsratsmitglieder wieder in den Aufsichtsrat der neuen Tochtergesellschaft wählen ließ und zum Teil ihre Vorstandsmitglieder oder deren Verwandte zum Vorstand der neuen Gesellschaft machte, dauernd einen noch bessern Einfluß. Natürlich geschah dies mit gewissen Abwechslungen. In Wirklichkeit aber blieb der Einfluß der Preussischen Hypothekenaktienbank allein maßgebend.

Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Abweichungen von jener Regel darzuthun. Für den Verkehr und für die praktischen Verhältnisse stellte sich die Sachlage so dar, als wenn die Preussische Hypothekenaktienbank die Alleineigentümerin der Tochtergesellschaft wäre, ihr Vorstand zugleich deren Vorstand und ihr Aufsichtsrat zugleich deren Aufsichtsrat. Würde dies ganz rein ohne Ausnahme durchgeführt worden sein, so würde natürlich ein Unterschied zwischen beiden Gesellschaften — abgesehen von ihren verschiedenen Statuten und Geschäftskreisen — für die Außenwelt wenig hervorgetreten sein, ja man würde sogar auch juristisch wohl eine Identität beider Banken oder beider juristischen Personen haben darthun können, d. h. man würde die beiden — angeblich verschiedenen — juristischen Personen für eine einzige haben erachten können. Dies suchte man zu vermeiden, um den Schein zu wahren, und so wurden auch die Aktien der Tochtergesellschaft zum größeren oder geringern Teil veräußert — sofern dies einträglich oder notwendig war —, und es wurden auch unschädliche Strohänner in den Vorstand und den Aufsichtsrat hineingebracht; manchmal wurden die Vorstandsmitglieder der einen Gesellschaft zu Aufsichtsratsmitgliedern der andern gemacht. Wichtige Stellen ließ man jedoch gern in derselben Hand, so war z. B. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei der Preussischen Hypothekenaktienbank, der Deutschen Grundschuldbank und der Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenverkehr immer derselbe. Doch war er es nicht gerade bei allen sechs Gesellschaften.

So verquickt wie die Leiter dieser Gesellschaften miteinander waren, waren auch deren Geschäfte. Zum Nachweis seien nur folgende Thatfachen aus dem Berichte der Budgetkommission hier angeführt. So ist beispielsweise die Preussische Hypothekenaktienbank Gläubigerin der Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenverkehr in Höhe von etwa 10 Millionen Mark, diese wiederum Gläubigerin der Kreditgesellschaft für Industrie und Grundbesitz, mit 26 Millionen Mark und zugleich Gläubigerin der Neuen Berliner Bau-gesellschaft mit mehr als 3 Millionen Mark, während zugleich die jeder dieser Gesellschaften gehörigen Grundstücke beinahe regelmäßig von der Preussischen

Hypothekenaktienbank zur ersten und von der Deutschen Grundschuldbank zur zweiten oder zu einer nachfolgenden Stelle beliehen worden sind. Dieser durch die allzu zahlreichen gegenseitigen Beziehungen entstandne Wirrwarr erweist sich jetzt als kaum lösbar.

Als man jedoch die Regierung auf diesen Mißbrauch der Gründung von Tochtergesellschaften in den Kommissionsberatungen über das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufmerksam machte, ließ diese erklären, daß hierüber — auf Anzeigen hin — schon seit 1896 Ermittlungen angestellt worden seien, daß diese jedoch nichts Belastendes ergeben hätten, und die Regierung deshalb zum Einschreiten keinen Anlaß habe. Aber es erscheint auch eine andre Auffassung zulässig, nämlich die, daß hierin, wenn auch nicht gerade Gesetzesverletzungen, so doch Gesetzesumgehungen gefunden werden können, oder mit andern Worten, daß diese Gründung von Tochtergesellschaften und deren weitere Leitung durch die Preussische Hypothekenaktienbank und ihre Verbindung mit dieser in fraudem legis ausgeführt erscheinen. Dies soll hier näher dargethan werden.

Durch § 226 des Handelsgesetzbuchs ist es einer Aktiengesellschaft verboten, eigene Aktien zu erwerben. Dieses Verbot ist deshalb gegeben, weil der Vorstand einer Aktiengesellschaft von deren Aufsichtsräten, die die Aktionäre vertreten, angestellt und beaufsichtigt wird. Würde eine Aktiengesellschaft ihre eignen Aktien erwerben, so wären dann keine Aktionäre da, die den Aufsichtsrat wählen und so den Vorstand anstellen und beaufsichtigen lassen könnten. Dieses Verbot ergibt sich mit Naturnotwendigkeit überhaupt aus dem Rechtsbegriff einer Aktiengesellschaft. Die Preussische Hypothekenaktienbank hat nun allerdings eigene Aktien nicht unmittelbar erworben, sie hat aber andre Aktiengesellschaften (Tochtergesellschaften) gegründet und deren Aktien behalten; auf diese Weise konnte sie sowohl den Vorstand wie den Aufsichtsrat der neuen Tochtergesellschaft leiten und mit Anweisungen versehen. Sie wählte thatsächlich sowohl die Aufsichtsratsmitglieder wie die Vorstandsmitglieder, wenn sie auch dem Scheine nach (in fraudem legis) die Vorstandsmitglieder durch die von ihr mit Anweisung versehenen Aufsichtsratsmitglieder wählen ließ, die zum größern Teil sogar ihre eignen Aufsichtsratsmitglieder waren. Auf diese Weise hatte sie eine Aktiengesellschaft erzeugt, deren Vorstand und Aufsichtsrat von einer andern Aktiengesellschaft abhängig, wenn nicht sogar mit dieser identisch waren. Das letzte würde eher zutreffen, wenn die Muttergesellschaft alle Aktien der Tochtergesellschaft behalten hätte, was natürlich niemals ganz der Fall gewesen ist, da ja schon die Mehrheit der Aktien völlig ausreichte, den beabsichtigten Einfluß auf die Tochtergesellschaft ausüben zu können.

Derartige Aktiengesellschaften, bei denen Aufsichtsrat und Vorstand von einer andern Aktiengesellschaft abhängig sind, die also gar nicht eine eigene Selbständigkeit hat noch haben kann, widerspricht dem Geiste des Aktiengesetzes; wenn es nicht geradezu eine Verletzung von § 226 des Handelsgesetzbuchs darstellt, so ist es doch eine Umgehung dieses Paragraphen. Indes die Preussische

Hypothekenaktienbank begnügte sich nicht damit, daß sie Aktien ihrer Tochtergesellschaften behielt, z. B. von der Deutschen Grundschuldbank nahezu die Hälfte, sondern sie veranlaßte auch die Tochtergesellschaften, daß diese Aktien der Preussischen Hypothekenaktiengesellschaft erwarben; so besaß z. B. die Deutsche Grundschuldbank 1900 über sechs Millionen Aktien der Muttergesellschaft. Nimmt man eine Einheit beider Gesellschaften an, so besaß in Wirklichkeit die Preussische Hypothekenaktiengesellschaft ihre eigenen Aktien in der Höhe von mehr als sechs Millionen Mark. Daß dies eine Umgehung des Gesetzes ist, dürfte auch jedem Uneingeweihten klar sein.

Nach den Normativbestimmungen, sowie auch nach dem Reichshypothekenbankgesetz (§ 5 letzter Absatz) ist es den Hypothekenbanken ferner im allgemeinen verboten, eigne Grundstücke zu erwerben, d. h. man wollte ihnen die Grundstücks- und Terrainspekulationen nicht erlauben; nur in zwei Ausnahmefällen, nämlich um den Verlust einer Hypothek in der Subhastation zu vermeiden und zur Beschaffung von eignen Geschäftsräumen, ist den Hypothekenbanken die Erwerbung von Grundbesitz gewährt. Diese Ausnahmen genügten jedoch der Preussischen Hypothekenaktienbank nicht. Sie gründete deshalb eine Tochtergesellschaft, später auch mehrere, mit der Aufgabe, Grundbesitz zu erwerben, diesen zu erschließen, und wie die schön klingenden Ausdrücke alle lauten. Diese Tochtergesellschaft erwarb also die Grundstücke, die die Preussische Hypothekenaktienbank nicht erwerben durfte, vielleicht auch nicht wollte. Denn es erschien für den Kredit der Hypothekenbank und damit für den Kurs von deren Pfandbriefen nicht vorteilhaft, wenn die Hypothekenbank allzuviel Grundstücke in der Subhastation erstand und dies in ihrem Geschäftsbericht mitteilen mußte. Auch hätte die Aufsichtsbehörde es vielleicht mißbilligen können, wenn die Hypothekenbank ganze Straßenzüge von Häusern besaß. Deshalb erwarb diese die Tochtergesellschaft. Aber diese erwarb nicht bloß die Häuser wegen notleidender Hypotheken, sondern auch Spekulationsterrains zu deren Erschließung. Nun konnte die Hypothekenbank die Terrains mit Pfandbriefhypotheken beleihen, d. h. sie gab das Geld zum Erwerb der Grundstücke und erhielt dafür Hypotheken eingetragen, für die sie wieder ihrerseits Pfandbriefe ausgab. Die Hypothekenbank gab aber auch, sobald die Grundstücke soweit aufgeschlossen waren, daß sie bebaut werden konnten, den Unternehmern, die die Häuser bauten, die Baugelder, wofür sie auf das fertige Haus die erste Hypothek zur Ausgabe von Pfandbriefen erhielt. Die Unternehmer, die diese Häuser bauten, waren zum Teil waghalsig oder überhaupt ohne Kapitalbesitz, die Häuser, die straßenweise auf einmal emporstiegen, fanden keine Mieter, sie kamen zur Subhastation, und die Tochtergesellschaft erstand sie alle und war bald in dem Besitz der Häuser fast einer ganzen Straße oder eines Stadtteils oder richtiger des früher erworbenen, nunmehr aufgeschlossenen Terrains.

Die Tochtergesellschaft, die nun die Terrains und die mieterleeren Häuser besaß, war rechtlich verpflichtet, die Zinsen für die Pfandbriefhypotheken an die Hypothekenbank (die Muttergesellschaft) zu zahlen. Terrains (Bauplätze)

bringen jedoch keine Erträge, und auch leerstehende Häuser nicht. Die Tochtergesellschaft ließ sich deshalb Geld von der Muttergesellschaft, der Preussischen Hypothekenaktienbank, um an diese die Zinsen zu zahlen. Natürlich brauchte man nicht deshalb das Geld als Darlehn hinzutragen und als Zinsen wieder abzuholen, sondern man nahm einfach die nötigen Buchungen vor, und damit waren die Zinsen berichtigt. So zahlte die Preussische Hypothekenaktienbank in Wirklichkeit die Zinsen an sich selbst, oder noch zutreffender, die Hypothekenbank besaß in Wirklichkeit die Terrains selbst und mußte, da diese keine Erträge abwarfen, die Zinsen für die Pfandbriefe in irgend einer andern Weise decken. Dies konnte eben nur so lange gehn, wie die Mittel der Hypothekenbank ausreichten; aber diese reichten nicht mehr im Herbst des vorigen Jahres, als der Reichsbankdiskont ein Jahr lang 5 Prozent betragen hatte, das Geld infolge der auswärtigen Kriegsunruhen lange Zeit knapp geworden, und der Geschäftsmarkt durch Aufsätze in der Frankfurter Zeitung auf diese Schiebungen aufmerksam gemacht worden war. Sie waren übrigens in Börsenkreisen von jeher bekannt.

Jetzt fand man, daß die Hypothekenbank durch die Gründung der Tochtergesellschaften eigentlich die Zinsen der Hypotheken an sich selbst gezahlt hatte. Man hätte aber auch einen Schritt weiter gehn und finden können, daß die Hypothekenaktienbank eigentlich die Besitzerin auch der Grundstücke war, da ja die Tochtergesellschaft mit ihr ziemlich identisch war. Dies alles war nur dadurch möglich, daß die Hypothekenbank gegen den Geist des Handelsgesetzbuchs die Aktien der Tochtergesellschaft behielt, und die Tochtergesellschaft sogar Aktien der Muttergesellschaft erwarb, und daß die Hypothekenbank gegen die Absicht der Normativbestimmungen und des Reichshypothekenbankgesetzes Grundstücke zwar durch die Tochtergesellschaft erwerben ließ, soweit sie jedoch mit dieser identisch war, eigentlich sie in fraudem legis selbst erwarb. Sollte es nicht möglich gewesen sein, dies durch Staatsaufsicht zu verbieten? An sich würde die Machtbefugnis dazu zweifellos vorhanden gewesen sein. Aber von Anfang an erscheinen derartige verschleierte Gesetzesumgehungen vielleicht sogar nicht einmal dem geschäftsgeübten Auge so klar, als sie sich nachher entpuppen. Um wieviel weniger ist eine Behörde imstande, derartiges im voraus mit Sicherheit zu vermuten, der womöglich noch unwahre oder doch den wahren Sachverhalt verschleiernde Auskünfte und Berichte gegeben werden! Man wird deshalb unter Berücksichtigung der von vornherein nicht so klar liegenden Verhältnisse auf die preussische Regierung als die Aufsichtsbehörde kaum einen Stein werfen können. Jede Aufsicht und jede Revision ist eben ein unvollkommener Rechtsbehelf, sie vermögen in der Regel erst dann einzugreifen, wenn es meist zu spät ist, wenn nämlich die Schäden schon entstanden sind. Voraussehen lassen sich diese selten mit Sicherheit.

Man wird nun fragen, wie derartiges für die Zukunft vermieden werden könne. Reicht die Staatsaufsicht nicht aus, so bleibt nur übrig, die Gesetze dementsprechend abzufassen. In der That würde, wenn durch Gesetz einer

Hypothekenbank verboten wäre, sich an der Gründung anderer Aktiengesellschaften zu beteiligen oder noch besser überhaupt fremde Aktien zu erwerben, dieser Mißbrauch der Tochtergesellschaften nicht möglich gewesen sein. Denn wenn eine Hypothekenbank nicht die Aktien der Tochtergesellschaft besitzen darf, so kann sie auf die Dauer diese auch nicht am Gängelbände führen. Aber alle Gesetzesverbote sind an sich unvollkommen; läßt sich das Gesetz nicht umgehen, so wird es einfach gebrochen, d. h. nicht befolgt. Wenn die Schuldigen auch bestraft werden, so macht die Bestrafung die Gesetzesübertretung doch nicht ungeschehn. Es ist deshalb besser und empfehlenswerter, wenn man derartige Verbotsvorschriften vermeiden kann. Sie lassen sich aber dann vermeiden, wenn man die Hypothekenbanken anders organisiert und ihnen einfach verbietet, andre Geschäfte als Pfandbriefgeschäfte zu machen, d. h. die Bepfandbriefung oder Beleihung von Grundstücken zu bewirken. Das Reichshypothekendarlehenbankgesetz (§ 5, Nr. 4 bis 6) erlaubt ihnen leider daneben noch folgende Geschäfte: kommissionsweise den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, die Annahme von Geld oder andern Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren. Hierin liegt der Verderb und die Verführung für die Hypothekenbanken. Es wäre besser, sie überließen diese Geschäfte andern Banken und beschränkten sich auf ihre eigentliche Aufgabe. In der That sind die Hypothekenbanken, die sich mit andern Geschäften wenig oder gar nicht befassen, die angesehensten und am besten fundierten, und ihre Thätigkeit ist über allen Zweifel erhaben. Warum sollte sich der Gesetzgeber dieses Beispiel der bessern Hypothekenbanken nicht zu nutze machen?

Das Hypothekendarlehenbankwesen, so wie es sich bei uns entwickelt hat, ist ungesund und krankhaft, jedenfalls gesetzlich falsch organisiert. Beschränkt man die Hypothekenbanken nur auf das Beleihen von Grundstücken, so werden sie sich mehr den vollkommensten und gelungensten Einrichtungen auf diesem Gebiete nähern, nämlich den Pfandbriefverbänden, d. h. den preußischen Landessparcassen, die die idealste Kreditgenossenschaft für den Realkredit sind. Bessere und vollkommnere Einrichtungen oder Kreditverbände können für den Grundbesitz nicht erfonnen werden. Warum also, da man derartige gesunde Gebilde kennt, solche krankhafte Einrichtungen und Gestaltungen wie die Hypothekendarlehenbanken, die, auch wenn sie gesetzmäßig und vorsichtig geleitet werden, doch für den städtischen Grundbesitz eine Quelle der Beunruhigung und der Gefahren sind und mehr oder weniger den Städten und deren Grundbesitz zum Fluche gereichen! Doch davon ein andermal. Hier sollte nur dargethan werden, daß man die Gesetzesumgehungen der Spielhagenbanken weniger durch die Staatsaufsicht als vielmehr durch Gesetzesvorschriften vermeiden kann, noch besser und nachhaltiger jedoch durch eine andre Organisation der Hypothekendarlehenbanken. Denn mit Recht ist gerade durch die Regierungsvertreter hervorgehoben worden, daß gegen Gesetzesverletzungen, also gegen Verbrechen die Staatsaufsicht ziemlich machtlos sei. Daß Bücher gefälscht, unrichtige Bilanzen

aufgestellt werden, das vermag weder die Staatsaufsicht noch ein Gesetz zu verhindern, auch wenn der Strafrichter dagegen einschreitet. Derartige Vergehungen sind auch bei den Spielhagenbanken vorgekommen. Es sind deshalb die Leiter in Haft genommen. Diese Gesetzesverletzungen oder Vergehen sollten hier nicht weiter erörtert werden, sondern nur die Gesetzesumgehungen, d. h. die Maßnahmen, die man zwar mit dem Buchstaben des Gesetzes noch vereinbaren kann, die aber seinem Geiste schnurstracks entgegenlaufen.

Die verhafteten Leiter der Spielhagenbanken mögen sich zunächst mit den Gesetzesumgehungen begnügt haben, d. h. damit, dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, sie sind jedoch dabei nicht stehn geblieben, sondern auf der abschüssigen Bahn weiter hinabgeglitten und haben sich schließlich durch die Macht der Verhältnisse fortreißen lassen, Verbrecher zu werden, falsche Buchungen vorzunehmen, unrichtige Bilanzen aufzustellen und Gewinne herauszurechnen, wo Verluste waren. Ein Keil treibt eben den andern. Wer von dem rechten Wege abweicht, wird beim ersten Schritte nicht stehn bleiben, oft auch nicht stehn bleiben können. Derartigen Versuchungen werden die Hypothekenbanken immer ausgesetzt sein, die sich nicht mit dem soliden oder wohlfundierten Hypothekenbank- oder Pfandbriefgeschäft allein begnügen, sondern auch Baustellen beleihen, Baugelder hergeben und Gewinn noch auf andre Weise an der Börse suchen. Man beseitige diese Versuchungen, erlaube diese Geschäfte nicht mehr den Hypothekenbanken, und sie werden gesünder werden.

Spandau

Georg Baumert



Wohnungs- und Bodenpolitik

(Schluß)



eber Stadt und Land im neunzehnten Jahrhundert sagt Schmoller in seinem im vorigen Jahr erschienenen Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, die neuere Zeit habe, wie für die städtische Entwicklung, so für das ganze Siedlungswesen andre Bedingungen geschaffen. Zunächst hätten sich die Verkehrsmittel ausgebildet wie niemals früher: die Post im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, die Kanäle im achtzehnten, die Chaussees und Bizinalwege in der ersten Hälfte, die Eisenbahnen und Telegraphen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts; dazu sei die Entwicklung der modernen Technik gekommen, die zunächst gewisse gewerbetreibende Städte außerordentlich rasch gehoben habe. Ebenso einflußreich seien die allenthalben erfolgende Aufrichtung festerer staatlicher Gewalten auf viel größern Gebieten, einer geordneten Polizei, eines freien Verkehrs innerhalb der Staaten gewesen. Im neunzehnten